

Geschäfts- und Wahlordnung
des Jugendamtselternbeirats der Kindertageseinrichtungen Wülfrath

In ihrer dritten Fassung beschlossen

durch den Jugendamtselternbeirat des Jugendamtsbezirks Wülfrath

am 23.10.2024 in Wülfrath.

Präambel	2
I. Jugendamtselternbeirat	2
§ 1 Grundlagen und Zweck	2
§ 2 Aufgabe des Jugendamtselternbeirates	3
§ 3 Mitgliedschaft im JAEB	3
II. Wahl des Jugendamtselternbeirates	5
§ 4 Grundlagen der Wahl	5
§ 5 Durchführung der Wahl	5
III. Mitgliederversammlung	6
§ 6 Konstituierende Sitzung	6
§ 7 Beschlussfähigkeit	6
IV. Schlussvorschriften	7
§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit	7
§ 9 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung	7
§ 10 Salvatorische Klausel	8

Präambel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Für den Bereich der Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) gilt nach § 22a SGB VIII „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ In NRW wird dies durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, vom 03.12.2019, umgesetzt. Die §§ 9-11 regeln darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung.

§ 11 Absatz 2 „Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.“

§ 11 Absatz 4 KiBiz besagt „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen beschließt die Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) folgende Geschäftsordnung.

I. Jugendamtseleternbeirat

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Der Jugendamtseleternbeirat (JAEB) ist der Zusammenschluss der gewählten Vertreter*innen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und gegebenenfalls einer Elternvertretung von Kindern in der Kindertagespflege auf kommunaler Ebene gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit den §§ 22 und 22a SGB VIII.
- (2) Aufgabe des JAEB ist es, alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu sorgen.
- (3) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und die Elternvertretung der Kindertagespflege wählen den Jugendamtseleternbeirat (JAEB) gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz. Die Wahl des JAEB wird in Abschnitt II Wahl des Jugendamtseleternbeirats geregelt.
- (4) Der JAEB beschließt darüber, ob er für einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren gewählt wird. Der JAEB Wülfrath wird bis zu einem anderweitigen Beschluss für zwei Jahre gewählt.
- (5) Gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz übt der Jugendamtseleternbeirat (JAEB) bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte beim Jugendamt aus.
- (6) Der JAEB ist die Interessenvertretung aller Familien mit Kindern in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege.

- (7) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder des JAEB arbeiten parteilos, unabhängig und ehrenamtlich. Der JAEB ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.

§ 2 Aufgabe des Jugendamtseleternbeirates

- (1) Die Aufgabe des JAEB ist es, die Interessen der Eltern mit Kindern in Kindertagesbetreuung des Jugendamtsbezirks sowie der Eltern, die einen Kindertagesbetreuungsplatz suchen, in Bezug auf die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auf Jugendamtsebene zu vertreten. Dabei sind auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben Kontakt zum Jugendamt, zu den kommunalen Elternbeiräten, zu Trägern von Kindertageseinrichtungen, zu Kindertagespflegepersonen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden sowie Parteien, um die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagesbetreuung zu fördern.
- (3) Der JAEB soll mit dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit auf Jugendamtsebene treffen.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz werden die Elternvertretungen auf kommunaler Ebene vom Jugendamt und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt. Basierend hierauf sind insbesondere folgende Verfahren zwischen dem JAEB und den Jugendämtern abzustimmen: Herstellen des Kontakts zwischen JAEB und den Elternvertretungen in den Kindertagesstätten und Kindertagespflege, finanzielle Unterstützung sowie sonstige Unterstützung.
- (5) Zu den Aufgaben des JAEB gehören insbesondere:
- a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung, der Politik sowie sonstigen Organisationen und Gremien auf Jugendamtsebene zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
 - b) die Arbeit der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene zu unterstützen,
 - c) Eltern und Elternbeiräte fachlich zu informieren,
 - d) den Elternbeiräten einen kommunalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und
 - e) die Vertretung der Eltern in politischen Gremien (insb. Jugendhilfeausschuss).
- (6) Der JAEB informiert die Elternbeiräte über seine Tätigkeit in Form von Versammlungen oder formlosen Tätigkeitsberichten.

§ 3 Mitgliedschaft im JAEB

- (1) Der JAEB wählt aus seinen Reihen mindestens eine*n Vorsitzende*n, eine*n Landesdelegierte*n und eine*n Vertreter*in im Jugendhilfeausschuss, sowie jeweils eine Stellvertretung. Personalunion mehrerer Ämter ist möglich.

- (2) Der JAEB kann beratende Ehrenmitglieder in sein Gremium berufen; diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben, aber keine Ämter gemäß Absatz 1 übernehmen.
- (3) Der JAEB übt seine Tätigkeit für zwei Jahre aus. Seine Amtszeit endet mit der erfolgreichen Konstituierung eines neuen JAEB und der Neuwahl der unter Absatz 1 genannten Ämter. Die Ämter im JAEB werden ebenfalls für zwei Jahre übernommen, sofern die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter*innen weiterhin besteht und keine abweichende Beschlussfassung des Gremiums erfolgt.
- (4) Die Mitgliedschaft im JAEB kann aufgrund dieser Geschäftsordnung grundsätzlich für die gesamte Amtsdauer von zwei Jahren beibehalten werden, auch wenn die Mitgliedschaft im Elternbeirat bzw. die Elternvertretung der Kindertagespflege endet. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft aufgrund von § 3 Abs. 6 lit d) erlischt. Zudem ist sicherzustellen, dass mindestens ein aktuelles Mitglied des Elternbeirates jeder Kindertageseinrichtung bzw. ein*e Elternvertreter*in der Kindertagespflege die Möglichkeit zur Mitwirkung im JAEB erhält. Sollte der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung bzw. die Elternvertretung der Kindertagespflege neben dem auf zwei Jahre gewählten Mitglied eine weitere Person als JAEB-Delegierten im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 benennen, so sind beide Personen vollwertige Mitglieder des Gremiums („doppelte Besetzung“).
- (5) Der scheidende JAEB, insbesondere sein*e Vorsitzende*r, stellt dem neugewählten JAEB innerhalb von zwei Wochen alle Dokumente, Zugangsdaten und ggf. angeschafftes Inventar zur Verfügung. Eine Einführung in die verwendeten Dienste, insbesondere Homepage-Administration und E-Mail-Konto sowie ggf. Cloud-Dienste werden dem neugewählten JAEB durch den scheidenden JAEB im Rahmen einer Übergabe gegeben.
- (6) Die Mitgliedschaft im JAEB erlischt
 - a) durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern des JAEB schriftlich 4 Wochen vorher mitzuteilen,
 - b) wenn die JAEB-Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließen,
 - c) wenn das Mitglied dauerhaft, d.h. mindestens für drei Monate, an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist. Die Entscheidung darüber trifft der JAEB,
 - d) wenn das Mitglied kein Kind mehr in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege der Stadt Wülfrath betreut hat. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nicht, auch wenn die reguläre Amtszeit von zwei Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so kann durch den betroffenen Elternbeirat ein*e neue*r Vertreter*in für den JAEB nachgewählt werden. Diese müssen dem Kreis der gemäß § 10 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertretungen des Jugendamtsbezirks entstammen und ist dem Jugendamt mitzuteilen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des JAEBs aus, welches nach Abs. 1 in ein oder mehrere Ämter gewählt wurde, so kann der JAEB diese Ämter aus seinen Reihen durch Neuwahl nachbesetzen.

II. Wahl des Jugendamtselternbeirates

§ 4 Grundlagen der Wahl

- (1) Bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres wird in jeder Kita ein Elternbeirat gewählt. Aus diesem Elternbeirat wird je Kita ein*e Delegierte*r sowie eine Stellvertretung für den JAEB gewählt. Die Wahl des JAEB-Vertreters kann im Rahmen der Versammlung des jeweiligen Elternbeirats oder als Briefwahl durchgeführt werden. Auch die Wahl der Elternvertretung der Kindertagespflege findet in diesem Zeitraum statt.
- (2) In der Versammlung der Elternbeiräte wird bis zum 11. November eines jeden Jahres der Jugendamtselternbeirat gewählt.
- (3) Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz mindestens 15 % der Vertreter*innen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen inkl. der Elternvertretung der Kindertagespflege an der Wahl beteiligen.
- (4) Die maximale Anzahl der Mitglieder des JAEB ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen zzgl. einer Elternvertretung der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk. § 3 Abs. 4 S. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird von jeder Kindertageseinrichtung selbst durchgeführt. Das zuständige Jugendamt kann eine Vertretung mit Beobachterstatus entsenden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl festzustellen.
- (2) Jedes Mitglied des jeweiligen Elternbeirats kann für den JAEB kandidieren.
- (3) Die Namen der Kandidierenden werden für alle Wahlberechtigten bekannt gegeben.
- (4) Alle Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Jedes Mitglied des Elternbeirats einer Kindertageseinrichtung hat bei der Wahl seines JAEB-Vertreters eine Stimme.
- (6) Die Wahl kann sowohl offen als auch geheim stattfinden.
- (7) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird unmittelbar nach der Wahl veröffentlicht.
- (8) Der JAEB konstituiert sich direkt im Anschluss an die Wahlen, spätestens bis zum 11. November des Jahres.
- (9) Ist die Wahl eines*r JAEB-Vertreters*in wegen des Nichterreichens des Quorums gem. § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz ungültig, so bleibt der*die amtierende Vertreter*in der Kindertageseinrichtung im Amt und beruft in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung binnen 14 Tage erneut eine Versammlung der Elternbeiräte mit Neuwahl des*r JAEB-Vertreters*in ein.

III. Mitgliederversammlung

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Für die konstituierende Sitzung des JAEBS übernimmt das zuständige Jugendamt zusammen mit dem amtierenden JAEB die Einladung. Grundlage sind die von der jeweiligen Kita-Leitung an das Jugendamt gemeldeten Namen und Adressen der gewählten JAEB-Vertreter*innen. Dies gilt auch für die Mitglieder des JAEB, die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wurden und deren Mitgliedschaft weiterhin besteht, selbst wenn ihre ursprüngliche Mitgliedschaft im Elternbeirat geendet hat. Im Fall der doppelten Besetzung im Sinne von § 3 Abs. 4 S.4 sind beide Personen zur Sitzung zu laden.
- (2) Der amtierende JAEB kann weitere Teilnehmer, z. B. das zuständige Jugendamt oder beratende Ehrenmitglieder des JAEB, zur konstituierenden Sitzung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung wird spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form (per Post, E-Mail oder Überreichen durch Kita-Leitung) zugestellt.
- (4) Die Sitzung kann als Präsenz-, elektronische (Video) oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
- (5) Weitere Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und vom Vorstand spätestens 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.
- (6) Über die jeweilige Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der JAEB ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Kindertageseinrichtungen inkl. der Elternvertretung der Kindertagespflege an der Sitzung teilnehmen. Bei Abstimmungen haben jede Kindertageseinrichtung sowie die Elternvertretung der Kindertagespflege eine Stimme. Nehmen mehrere Mitglieder einer Einrichtung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt. Im Fall der doppelten Besetzung im Sinne von § 3 Abs. 4 S.4, liegt das Stimmrecht bei dem*der neu benannten Hauptvertreter*in.
- (2) Für Beschlüsse des JAEBS gilt:
 - a. Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b. Für Änderungen der Geschäftsordnung des JAEBS ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei einem Quorum von 15 % der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen inkl. der Elternvertretung der Kindertagespflege des Jugendamtsbezirks (analog zu § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz) erforderlich.

- c. Das Abstimmungsergebnis ist dauerhaft zu dokumentieren und den Mitgliedern des JAEBS zugänglich zu machen.

IV. Schlussvorschriften

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der JAEB verwendet persönliche Daten wie Namen, Adressen und Kontaktdaten nur, um die Aufgaben des Beirats zu erfüllen. Dazu gehört zum Beispiel, die Mitglieder zu informieren oder zu Sitzungen einzuladen. Die Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorgaben verwendet.
- (2) Alle Mitglieder des JAEB erklären sich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten für diese Zwecke verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an andere Personen oder Stellen erfolgt nur, wenn es unbedingt notwendig ist oder wenn die betroffene Person dem ausdrücklich zugestimmt hat.
- (3) Persönliche Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Arbeit des JAEB nötig ist. Nach Ende der Amtszeit oder auf Wunsch des Mitglieds werden die Daten gelöscht, es sei denn, es gibt gesetzliche Gründe, sie länger aufzubewahren.
- (4) Jedes Mitglied kann jederzeit Auskunft darüber erhalten, welche persönlichen Daten gespeichert sind, und hat das Recht, diese Daten korrigieren, löschen oder deren Nutzung einschränken zu lassen. Auch die Zustimmung zur Verarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Alle Mitglieder des JAEB sowie Ehrenmitglieder müssen über alle persönlichen Daten, die sie im Rahmen ihrer Arbeit im JAEB erfahren, Stillschweigen bewahren – auch nach ihrer Mitgliedschaft.
- (6) Neben personenbezogenen Daten sind auch alle internen Informationen des JAEB vertraulich zu behandeln. Dies umfasst Protokolle, Diskussionen, Entscheidungen und andere nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Inhalte. Diese dürfen weder während noch nach der Mitgliedschaft ohne ausdrückliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung kann auch nachträglich erteilt werden.
- (7) Der JAEB sorgt dafür, dass alle vertraulichen Dokumente und Daten gut geschützt sind, damit niemand Unbefugtes darauf zugreifen kann.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks Wülfrath in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.
- (2) Übergangsregelung: Um maximale Stabilität für den JAEB und seine Arbeit zu gewährleisten, wurde die Amtszeit auf zwei Jahre festgelegt. Die in § 3 festgelegte Amtsdauer von zwei Jahren gilt bereits für den am 07.11.2023 gewählten und konstituierten JAEB, dessen Wahl noch unter der früheren Geschäftsordnung mit einer Amtszeit von einem Jahr erfolgt ist. Mit Inkrafttreten der neuen Geschäfts-

und Wahlordnung in ihrer dritten Fassung verlängert sich die Amtszeit dieses JAEB automatisch auf zwei Jahre.

- (3) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Sitzung des JAEBs zu beschließen. Dazu ist der Vorschlag einer geänderten Geschäftsordnung vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern des JAEBs zur Verfügung zu stellen und die Einladung mit der Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt zu versenden. Alternativ kann ein Umlaufverfahren mit entsprechender Frist angewendet werden. Wenn keine Rückmeldung innerhalb der Frist erfolgt, gilt dies als Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Beschluss.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Geschäfts- und Wahlordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Erweist sich die Geschäfts- und Wahlordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Geschäfts- und Wahlordnung entsprechen und vereinbart worden wären, wenn die Mitglieder die Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Diese Änderungen treten mit der erstmaligen Fassung der Geschäfts- und Wahlordnung in Kraft, sofern keine Rechte der Beteiligten verletzt werden bzw. wurden.

Wülfrath, 23.10.2024